

Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz

Satzung vom ...
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
als untere Verwaltungsbehörde
vom 16. Juli 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils gültig in ihrer aktuellen Fassung, hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz am ... folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde vom 16. Juli 2018 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde vom 16. Juli 2018 (Gebührenverzeichnis) erhält beiliegende neue Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albstadt, den ...

gez.

Roland Tralmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Albstadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.